

## Für den/die Antragsteller\*in

### Hinweis zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern entstehen. Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten. Fahrkosten, die bei Benutzung von Privatfahrzeugen entstehen, werden nur den Schülerinnen und Schülern erstattet, denen das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder für die die PKW-Nutzung die wirtschaftlichste Variante darstellt.

Dem Schulträger obliegt nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV. NW.S.102) i.V. mit der Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO vom 16. April 2005 (GV.NRW.S.420) keine Pflicht zur Beförderung von Schülern. Er ist lediglich verpflichtet, die notwendigen entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100,00 Euro abzüglich eines Eigenanteils von 12,00 Euro zu tragen. Diese Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/innen von Förderschulen.

**Die Pflicht, dass die Schüler/innen pünktlich am Unterricht teilnehmen können obliegt den Sorgeberechtigten. Sollte trotzdem die Beförderung eines Schülers/ einer Schülerin mit einem Taxi oder Mietwagen beantragt werden, so haben die Sorgeberechtigte/n (also beide Elternteile) nachzuweisen, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus.**

**In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie in der Lage sind, Ihr Kind selber zur Schule und zurück zu bringen.**

**Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der Schulträger nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Kosten für ein Taxi / PKW übernimmt. Daher ist es durchaus möglich, dass ein von Ihnen zu tragender Eigenanteil verbleibt.**

**Sollten Sie keinen PKW besitzen besteht auch die Möglichkeit, Ihnen einen Zuschuss der notwendigen Begleitung in Höhe der anfallenden Kosten mit dem öffentlichen Nahverkehr zu gewähren.**

### Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz -SchulG- (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) in der zurzeit gültigen Fassung:

#### § 1 - Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

#### § 2 - Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulform bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100,00 €, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Abs. 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG.

#### § 3 - Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

#### § 5 - Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

#### § 6 - Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

#### Hinweis:

Das ärztliche Attest muss folgende Angaben enthalten:

1. Art und Umfang der Behinderung

2. Hinweis, dass die Behinderung länger als 8 Wochen vorliegt

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

#### § 9 – Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder

b) Förderschule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

# Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach § 97 Schulgesetz für

Bestätigung Schulsekretariat - Schulstempel

PKW  Taxi  Begleitperson  ÖPNV

Bitte Hinweise zur Übernahme Schülerfahrkosten beachten !

Stempel Schule, Datum, Unterschrift

<b>Schüler*in</b> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
Familienname und Vorname			Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Schule	Schuljahr	Klasse	Einfache Entfernung Schule KM
<b>Sorgeberechtigte*r</b> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Divers			
Familienname und Vorname			Telefon
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
<b>Notwendigkeit</b> <input type="checkbox"/> dauerhaft <input type="checkbox"/> vorübergehend: von _____ bis _____			
Begründung			

## Bitte vollständig ausfüllen:

- Ich bin/Wir sind berufstätig:**  Vater  Mutter  
• Bescheinigung/en des Arbeitgebers mit Anfangszeiten und Endzeiten beifügen
- Ich bin alleinerziehend:**  Vater  Mutter
- Anzahl und Alter der Geschwisterkinder:** \_\_\_\_\_
- Ich bin/Wir sind im Besitz eines**  ja  nein  
• Anzahl der Pkw's der Sorgeberechtigt/en: \_\_\_\_\_  
• Führerschein Mutter:  ja  nein  
• Führerschein Vater:  ja  nein
- Bei Kindern, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind:**  
 Rollstuhl faltbar  Rollstuhl nicht faltbar  Rollstuhl elektrisch  
**PKW-Spezialfahrzeug vorhanden**  ja  nein
- Falls Sie Ihr Kind nicht zur Schule begleiten können ist dies schriftlich zu begründen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen bitte Attest beifügen.**  
(Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe reicht nicht aus - siehe Hinweise Übernahme von Schülerfahrkosten auf)  
**Begründung:**  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

7.  Sonstige Begleitperson:

## Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Bei gesundheitlichen Einschränkungen werden zwingend folgende Unterlagen benötigt:  
- Attest (Kinderarzt/ Hausarzt), AOSF Bescheid, gesundheitliche Gutachten, Arztberichte)
- Formular „Ärztliche Bescheinigung“
- Bescheinigung des Arbeitgebers mit Anfangszeiten und Endzeiten

Sollten weitere ärztliche Gutachten benötigt werden, befreie ich die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt meines Kindes von der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 203 (1) StGB.

## Angabe zum Einkommen

- Empfänger/innen von Sozialleistungen nach SGB XII**  
(z.B. Wohngeld, Grundsicherung, Sozialhilfe, sog. Hartz IV, Asylgeld)  
Aktuellen Bescheid beifügen

## Weitere Angaben nur ausfüllen bei

- eigenem Einkommen**

Einkommen	
Lohn/Gehalt Vater netto/Monat (bei Selbständigkeit aktuellen Steuerbescheid beifügen)	€
Lohn/Gehalt Mutter netto/Monat (bei Selbständigkeit aktuellen Steuerbescheid beifügen)	€
Kindergeld	€
Pflegegeld für	
1.	€
2.	€
3.	€
Unterhalt	€
<b>Einkommen insgesamt</b>	<b>€</b>
./. Ausgaben	
Miete incl. Nebenkosten	€
Eigentum (Darlehen ohne Tilgung)	
Versicherungen (Wohngebäude, Hausrat, Haftpflicht, Kfz)	
Nebenkosten (u.a. Strom/Gas/Wasser)	€
Grundbesitzabgaben (Eigentum)	€
<b>Verbleibendes Einkommen</b>	<b>€</b>
Wird vom Fachbereich ausgefüllt	
./. Regelsatz Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII <b>- Vater/Mutter/Sorgeberechtigte/Lebenspartner</b>	€
./. Regelsatz Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII <b>- Vater/Mutter/Sorgeberechtigte/Lebenspartner</b>	€
Überschreitung des Einkommens, <input type="checkbox"/> um _____% <input type="checkbox"/> Eigenanteil _____ €	<input type="checkbox"/> Keine Übernahme der Fahrkosten <input type="checkbox"/> Übernahme der vollen Fahrkosten

### Ich erkläre hiermit,

- dass mir die Hinweise zur Übernahme der Fahrkosten ausgehändigt wurden und ich diese zur Kenntnis genommen habe,
- dass meine Angaben vollständig und richtig sind und
- dass meine persönlichen Angaben zum Zwecke der Erstattung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

### Mir/Uns ist bekannt,

- dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und
- dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden können.

Falsche Angaben führen dazu, dass zu Unrecht erhaltene Fahrkosten zurückgefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift/en Sorgeberechtigte\*r

**Anlage zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten**

Bitte unter Berücksichtigung der umseitigen Hinweise „für den Antragsteller“ und „für den Arzt“ ausfüllen und zu-treffendes ankreuzen!

**Ärztliche Bescheinigung**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung vom 16.04.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2010, (SGV NRW. 223), ist der Nachweis, dass ein Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu führen, aus der Grund und Dauer der Behinderung sowie die zwingende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels ersichtlich sind. In besonderen Zweifelsfällen kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens gefordert werden.

Es wird gutachtlich festgestellt, dass für den genannten Schüler bzw. die genannte Schülerin wegen der nachstehend angekreuzten Erkrankung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unabweisbar erforderlich ist.

**Diese Bescheinigung gilt längstens für ein Schuljahr.**

Familiename, Vorname Schüler*in		Geburtsdatum	
Dauer der Benutzung eines öffentlichen Wochen /   Monate		Schuljahr /	
<b>Krankheitsgrund</b>			
<input type="checkbox"/> Krampfleiden			
<input type="checkbox"/> grobneurologische Störungen ( <b>fehlende Motorik</b> ) und Cerebralpareesen ( <b>Lähmungen</b> )			
<input type="checkbox"/> schwere Wirbelsäulenleiden mit röntgenologisch nachweisbaren Veränderungen			
<input type="checkbox"/> schwere Poliofolgen			
<input type="checkbox"/> florider Perthes ( <b>Absterben des Hüftgelenkkopfes</b> ) oder nach Defektheilung			
<input type="checkbox"/> Asthma bronchiale mit Atemnot bei geringster Belastung			
<input type="checkbox"/> Zustand nach Hüftgelenkluxation bis 3 Jahre nach erfolgreicher Behandlung			
<input type="checkbox"/> Klumpfüße oder andere Fußdeformitäten			
<input type="checkbox"/> florider Scheuermann ( <b>Wirbelkörperverschleiß</b> )			
<input type="checkbox"/> schwere Fehlstellung nach Frakturen			
<input type="checkbox"/> Sonstiges:			
_____			
_____			
_____			
<input type="checkbox"/> Angefordert werden können vom Schul- oder Amtsarzt Befundunterlagen, wie Krankenhausentlassungsberichte, sonstige Befunde, nämlich:			
_____			
_____			
_____			

## Für den/die Antragsteller\*in

### **Hinweis auf den Datenschutz:**

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die nachfolgend erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen (= Anerkennung von Schülerfahrkosten) und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 6 der Schülerfahrkostenverordnung vom 30.04.2010, (SGV NRW. 223).

Nach § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung entstehen unabhängig von der Länge des Schulweges Fahrkosten auch dann notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder, wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Diese Gründe liegen außerhalb der ärztlichen Beurteilung. In diesen Fällen entscheidet der Schulträger im Rahmen der Vorschriften über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

## Für den/die Arzt/Ärztin

Nach § 6 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung hat der Schulträger unabhängig von der Länge des Schulweges die Fahrkosten zu übernehmen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Nachfolgend aufgeführte akute Erkrankungen und Störungen, die entweder behandlungsbedürftig sind oder keine wesentliche Einschränkung der motorischen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme:

- Erhöhte Anfälligkeit zu Erkältungskrankheiten,
- Angina,
- Infekte der oberen Luftwege,
- Mittelohrkatarrh,
- Sinusitis, a.
- Anaemie,
- Hypertonie,
- Hypotonie,
- Kreislaufregulationsstörungen,
- Blutdruckschwankungen,
- vasomotorische Kopfschmerzen,
- Hemikranie
- Harnwegsinfekt, Nierenentzündung,
- Knickplattfüße ohne Kontrakturen,
- statische Beschwerden,
- Haltungsschwäche,
- herabgesetzter AZ, konstitutionelle Schwäche u.a.
- bis mittelgradige Skoliose ohne Kyphose und nachweisbare Progredienz,
- Taubheit auf einem Ohr,
- Sehverminderung,
- Hypertonie
- Hypertonie Narbenbildung an Hals und Gesicht
- Schilddrüsenerkrankung,
- Diabetes mellitus,
- Zustand nach psychischem Schock,
- Angstneurose,
- psychovegetatives Syndrom

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Fahrkosten wegen des Gewichts der Schultasche oder des Schulranzens übernommen werden müssen.

In begründeten Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Schul- oder Amtsarztes angefordert werden.